

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 5 mit einer beabsichtigten Entnahme von 25 m³/h, 600 m³/d und 180.000 m³/a zu erweitern und die jährliche Entnahmemenge insgesamt auf 1,7 Mio. m³/a zu erhöhen.

Mit Bewilligung vom 18. Januar 2019 wurde der Stadt Salzkotten das Recht erteilt, aus den Brunnen 1 (heute: 1A) bis 4 Grundwasser in einer Menge von bis zu 1,6 Mio. m³/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt die Stadt Salzkotten den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens im Bereich des Wasserwerks „Habringhauser Weg“.

Geplanter Standort: Gemarkung Salzkotten, Flur 9, Flurstück 308

Entsprechend des aktualisierten Bedarfsnachweises wird gleichzeitig eine Erhöhung der Entnahmemenge auf 1,7 Mio. m³/a beantragt.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278_26 „Boker Heide“. Gemäß der 3. Zustandsbewertung ist der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt. Der chemische Zustand wird durch die Entnahme nicht verändert. Zur Beweissicherung der bestehenden sowie zur angestrebten Grundwasserentnahme wird bereits langjährig ein Grundwassermonitoring durchgeführt, das entsprechend fortgesetzt wird.

Die Entnahme erfolgt aus dem unteren (Haupt-)Grundwasserleiter, der am Brunnenstandort 5 flächendeckend von einem mehrere Meter mächtigen Trennhorizont überlagert wird. Im Rahmen des 2013 durchgeführten Pumpversuchs konnte eine hydraulische Trennung des genutzten Grundwasserleiters vom oberen Grundwasserstockwerk eindeutig nachgewiesen werden. Es ist daher sicher auszuschließen, dass sich die geplante Entnahme im Wirkungsbereich oberflächennah auf land- oder forstwirtschaftliche Belange auswirken wird.

Landschaftsökologische Schutzgüter sind im betrachteten Wirkungsbereich nicht ausgewiesen. Angrenzend liegt das Vogelschutzgebiet VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH-Vorprüfung (Stufe 1) schließen vorhabenbedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sicher aus.

Gebäude oder Hausbrunnen liegen nicht im bewertungsrelevanten Wirkungsbereich, ebenso sind keine sonstigen Entnahmerechte Dritter vergeben.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu

erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.74-008

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 06. April 2022